

Mittelstand.

Das Unternehmensmagazin



Junger Mittelstand

Zukunftstag Mittelstand – mit
Innovationsmut nach vorn
Seite 14

Esra Limbacher (MdB):
„Wir müssen handeln“
Seite 32

Zukunft sichern, Wachstum fördern

Der deutsche Gesetzgeber hat zwei Reformpakete umgesetzt, die unter anderem dabei helfen sollen, die Innovationskraft junger Unternehmen zu stärken.

Bereits zum 1. Januar 2024 ist als Teil der deutschen Startup-Strategie das Zukunftsfinanzierungsgesetz in Kraft getreten. Zu den Pluspunkten des Gesetzes zählt die Abmilderung der sogenannten Dry-Income-Problematik: Der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbedingungen steigt von bisher 1.440 Euro auf 2.000 Euro; die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus solchen Mitarbeiterbeteiligungen erfolgt erst nach spätestens 15 statt bisher 12 Jahren. Bei einem Rückwerb der Anteile, wenn der Mitarbeiter das Unternehmen verlässt, ist nach neuer Gesetzeslage nur die tatsächlich an ihn gezahlte Vergütung maßgeblich. Gleichzeitig wurden die Schwellenwerte bei der Unternehmensgröße erhöht, bis zu denen diese Privilegierungen in Anspruch genommen werden können: Künftig profitieren von den Regelungen Unternehmen, die jünger als 20 Jahre sind, maximal 1.000 Mitarbeiter und einen Umsatz von höchstens 100 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 86 Millionen Euro haben. Auch den Kapitalmarktzugang erleichtert das Gesetz den Unternehmen, unter anderem indem die Mindestmarktkapitalisierung für den Börsengang von 1,25 Millionen Euro auf 1 Millionen Euro sinkt.

Deutschland wettbewerbsfähiger machen

Das Wachstumschancengesetz, dem der Bundesrat am 22. März 2024 zugestimmt hat, sieht vor allem steuerliche Investitionsanreize vor, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken. Für Unternehmen soll es zu Entlastungen in Höhe von insgesamt 3,2 Milliarden Euro führen. Wesentliche Neuerungen sind die Einführung einer degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 31.3.2024 und 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt werden, mit höchstens dem Zweifachen des linearen AfA-Satzes (maximal aber 20 Prozent). Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Unternehmer rückwirkend ab dem 1.1.2024 für die Anschaffung von beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens neben der regulären Abschreibung eine 40-prozentige Sonderabschreibung gewinnmindernd geltend machen (bisher 20 Prozent). Bei einer Kombination der Sonderabschreibung mit der degressiven Abschreibung

ist damit eine Abschreibung von bis zu 60 Prozent im ersten Jahr möglich. Besonders für Startups relevant ist die Anhebung des über den Sockelbetrag hinaus abziehbaren Verlustvortrags auf 70 Prozent im Zeitraum 2024 bis 2027. Die Umsatzhöchstgrenze für die Ist-Versteuerung für umsatzsteuerliche Zwecke wird durch das Wachstumschancengesetz auf 800.000 Euro angehoben. Zudem müssen Kleinunternehmen im Sinne von §19 UStG erstmals für das Steuerjahr 2024 keine Umsatzsteuererklärung mehr beim Finanzamt einreichen.

Das Wachstumschancengesetz sieht vor allem steuerliche Investitionsanreize vor, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschlands zu stärken.

Beide Gesetzespakete sind für sich genommen wichtige Bausteine, um Deutschland als Wirtschaftsstandort wieder attraktiver zu machen. Allerdings wirkt sich etwa die mangelnde Flexibilisierung bei der Arbeitszeit weiterhin investitionshemmend aus. Für Gründer oder ausländische Unternehmen, die einen Markteintritt in Deutschland anstreben, bleibt der Zugang zu elementaren Dienstleistungen wie der Steuerberatung angesichts knapper Kapazitäten schwierig. Und nach wie vor ist Zuzug von ausländischen Fachkräften einschließlich der Möglichkeiten für ausländische Gründer, nach Deutschland zu expandieren, nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Der große Wurf ist damit ausgeblieben.

Dr. Karsten Gschwandtner

Partner der
Kanzlei Menold Bezler

www.menoldbezler.de

